# Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

**Nr. 56. Mittag-Ausgabe.** Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 2. Februar 1867.**


## Deutschland.

### O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

**Berlin, 1. Februar.**

### 62. Sitzung des Hauses der Abgeordneten.

Eröffnung 10¼ Uhr. Am Ministertische: Die Minister von Mühler, von Selchow, Graf zu Eulenburg, später v. d. Heydt und mehrere Regierungs-Commissarien. — Die Tribünen sind schwach besetzt; die Bänke des Hauses sind ziemlich gelichtet. — Es werden wiederum eine Menge Urlaubsgesuche bewilligt.

Der erste Gegenstand der T.-O. ist die Interpellation des Abg. v. Hennig, betreffend den Gebrauch gedruckter Stimmzettel bei den Wahlen zum norddeutschen Parlament. Dieselbe lautet:

„An die königl. Staats-Regierung richte ich die Frage: Ob es nach Auffassung der königl. Staats-Regierung gestattet ist, daß bei der bevorstehenden Wahl zum norddeutschen Parlamente gedruckte oder auf andere Art mechanisch vervielfältigte Stimmzettel abgegeben werden? Motive: Nach meiner Ansicht schließt das von der königl. Staats-Regierung erlassene Reglement die Abgabe von gedruckten oder auf andere Art mechanisch vervielfältigten Stimmzetteln zwar keineswegs aus, es bestehen aber zur Zeit noch immer Meinungsverschiedenheiten über diesen Punkt. Die Wichtigkeit der Frage scheint eine officielle und für Handhabung der Wahlen maßgebende Erklärung seitens der königl. Staats-Regierung zu erfordern."

Der Minister des Innern erklärt sich zur Beantwortung derselben sofort bereit. — Zur Motivirung derselben erhält das Wort

Abg. v. Hennig: Der § 13 des Wahlreglements schreibt vor, daß die Stimmzettel außerhalb des Wahllocals mit den Namen der Candidaten auszufüllen sind; dies deutet offenbar auf geschriebene Stimmzettel hin. Unter den Gründen für die Ungiltigkeit ist aber von der Zurückweisung gedruckter Stimmzettel nicht die Rede; höchstens könnte Alinea 4 des § 21, wonach nicht mehr als ein Name auf dem Zettel stehen darf, ein Bedenken erregen. Nach dem Preßgesetz muß nämlich jeder Drucker seinen Namen unter jede Druckschrift drucken; er könnte nun hierbei in die schwierige Lage kommen, entweder gegen das Preßgesetz zu verstoßen oder die Wahlzettel alle ungiltig zu machen. (Heiterkeit.) Dies ist aber nicht der eigentliche Grund zu meiner Interpellation. Im Lande herrscht nämlich überall Zweifel darüber, wie es mit der Zulassung der gedruckten Stimmzettel steht, der hauptsächlich durch die Aeußerungen officiöser Blätter hervorgerufen ist. Es wäre nun wohl wünschenswerth, daß man Klarheit darüber erhielte.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Ich freue mich, daß mir die Gelegenheit gegeben worden ist, hier auszusprechen, was ich schon auf zahlreiche Anfragen an die Regierung geantwortet habe, daß gedruckte oder in anderer Art vervielfältigte Stimmzettel abgegeben werden können.

Der zweite Gegenstand der T.-O. ist die Interpellation des Abg. Virchow, betreffend das Einschreiten der Behörden in Sachen der Turnerei und das Turnen auf den höheren Lehranstalten Berlins. Der Reg.-Commissar Geh. Rath Stiehl erklärt sich zur Beantwortung der Interpellation sofort bereit. — Die Interpellation lautet:

„Seit mehreren Jahren sind von der Berliner Turnerschaft besondere Jugend-Abtheilungen eingerichtet worden, in welchen unter Leitung von bewährten Lehrern, zum Theil Mitgliedern des städtischen Turnlehrer-Collegiums, ein von allen Seiten als überaus zweckmäßig und anregend anerkannter Unterricht, und zwar außerhalb der Schulzeit, ertheilt wird. Vor Kurzem ist von dem Schulcollegium der Provinz Brandenburg an sämmtliche Directoren der höheren Schulanstalten Berlins eine Verfügung ergangen, durch welche dieselben angewiesen werden, ihre Turnlehrer bei Strafe anzuhalten, jeden Schüler einer höheren Schulanstalt aus jenem Unterrichte wegzuweisen. Als eine weitere Folge dürfte es sich ergeben, daß bei etwaigen Widersprüchen der Eltern die Entlassung der Kinder aus den betreffenden Schulanstalten angeordnet wird.

Diese Verfügung schließt sich an eine Reihe früherer Verordnungen derselben Behörde an, welche der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zum Theil gebilligt hat und welche sämmtlich den Zweck verfolgen, den von den Stadtbehörden Berlins mit großem Aufwande und Kosten eingerichteten Turnbetrieb in der großen Turnhalle zu beseitigen und der selbstständigen Entwickelung des Turnwesens entgegenzutreten. Da hier wichtige Fragen der Volksfreiheit und der Volksbildung in Betracht kommen, so richte ich an die königliche Staatsregierung folgende Fragen:

1) Billigt die königliche Staatsregierung das Vorgehen des Provinzial-Schul-Collegiums, namentlich die oben erwähnte Verfügung desselben?
2) Liegen politische Gründe, beziehentlich Anklagen vor, welche wie in früheren Jahren, das Einschreiten der Behörden in Sachen der Turnerei veranlassen?

Zur Begründung derselben erhält das Wort

Abg. Virchow: Unterm 19. Januar d. J. ist vom Provinzial-Schul-Collegium an die Directoren der höheren Lehranstalten Berlins folgende Verfügung ergangen: „Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß mehrere Schüler höherer Lehranstalten an dem an den Mittwoch- und Sonnabend-Abenden von 6—8 Uhr in der städtischen Turnhalle stattfindenden Turnen der sogenannten Jugendabtheilungen des Vereinsturnens theilnehmen. Sollten dieselben der Ew. Wohlgeboren anvertrauten Anstalt angehören, so ersuchen wir Sie, den sofortigen Austritt derselben zu veranlassen und auf's Strengste dafür zu sorgen, daß kein Schüler Ihrer Anstalt ferner daran Theil nehme." Die Directoren gaben dieser Verfügung Folge. Als sich nun ein Vater eines Schülers darüber beschwerte, erhielt er eine ablehnende Antwort ohne irgend welche Motive. Der Director der Louisenstädtischen Gewerbeschule hat sogar einen Schüler mit zwei Stunden Arrest bestraft, weil er mit Zustimmung seines Vaters an den Turnübungen am Sonntag Theil genommen hat.

Das Provinzial-Schul-Collegium scheint von der Voraussetzung auszugehen, daß eine enge Verbindung der Jugendabtheilungen mit dem Vereinsturnen stattfinde, und daraus ein nachtheiliger Einfluß auf die Schüler in sittlicher Beziehung zu befürchten sei. Eine solche Verbindung ist aber nicht vorhanden. Die Berliner Turnerschaft hat, um dem dringenden Bedürfnisse abzuhelfen, Einrichtungen getroffen, wodurch den Schülern die Gelegenheit zu Turnübungen gegeben werden sollte; die Verbindung mit der Turnerschaft selbst besteht nur darin, daß dieselbe die Wahl der Lehrer vornimmt, und diese Lehrer sind noch dazu aus solchen gewählt worden, die vom Provinzial-Schul-Collegium als Turnlehrer anerkannt worden sind. — Es scheint also wohl, als ob für die Regierung politische Gründe vorliegen, um das Einschreiten der Behörden gegen die Turnerei zu rechtfertigen. Sollte dies der Fall sein, so wäre es doch wohl wünschenswerth, daß die Staatsregierung es offen ausspräche. Noch in neuester Zeit hat in Folge von Denunciationen des früheren Leiters der Central-Turnanstalt die Staatsregierung gewichtige politische Bedenken gegen die Turnerei überhaupt erhoben und eine großartige und volksthümliche Entwickelung der Turnerei, wie sie in der neuerbauten städtischen Turnhalle möglich gewesen wäre, zu verhindern gesucht. — Zur Prüfung der Resultate der Turnhalle hat sie eine Deputation ernannt, deren Mitglieder zu den anerkannten Gegnern des deutschen Turnens gehörten, und auf Grund dieses Berichts schritt man ein und ordnete an, daß das Turnen nicht centralisirt werden dürfe, sondern, daß in den einzelnen Anstalten besondere Turnplätze einzurichten und Turnlehrer anzustellen seien. Die dafür angegebenen Gründe trafen sämmtlich nicht zu. Die Entfernungen nach den besonderen Turnplätzen waren meist auch nicht geringer für die Schüler; der Unterricht war keineswegs übersichtlicher, und an den Specialanstalten arbeiten weit weniger Lehrer als an der städtischen Turnhalle. — Die feindselige Stellung der Staatsregierung gegen das Turnen ist also nur aus einem Vorurtheil hervorgegangen, und es wäre wünschenswerth, daß die Regierung sich darüber äußere.

Cultusminister von Mühler erbittet das Wort für seinen Regierungs-Commissarius.

Reg.-Commissar Stiehl: Die Frage, ob ein politischer Grund zum Einschreiten gegen die Turnerei vorliegt, kann ich mit einem bestimmten Nein beantworten. Ein Einschreiten der Behörden in Sachen der Turnerei, insofern darunter ein Einschreiten gegen die Turnerei verstanden werden könnte, hat ebenfalls nicht stattgefunden; im Gegentheil ist die Beförderung des Turnwesens in jeder Beziehung betrieben worden; was die mit der Turnerei in Verbindung stehende Vereinsthätigkeit betrifft, so entzieht sich diese der Competenz des Cultusministeriums vollständig. — Was nun die erste Frage betrifft, so ist dem Minister der geistlichen Angelegenheiten von der betreffenden Verfügung nichts bekannt, und er hat auch seit dem Einbringen der Interpellation noch nicht Gelegenheit gehabt, sich Einsicht von dieser Verfügung und den Motiven zu verschaffen, welche das Provinzial-Schulcollegium zu der betreffenden Verfügung bewogen haben. Was nun die vom Herrn Interpellanten gerügte Beeinträchtigung der Interessen und der freien Disposition der Eltern betrifft, so kann diese Angelegenheit durch eine Interpellation nicht erledigt, sondern muß auf den geordneten Instanzenweg zurückgewiesen werden. — Der Minister billigt das bisherige Vorgehen des Provinzial-Schulcollegiums, soweit es sich auf die Förderung des Turnens in der Schule und die Möglichmachung desselben an den Schulanstalten zum Zwecke hat.

In Betreff der Centralturnhalle muß die Staatsregierung den Vorwurf zurückweisen, als ob die Commission für die Untersuchung tendenziös zusammengesetzt worden sei und inquisitorisch verfahren habe. Es ist auch nicht richtig, daß man der Turnhalle keine Zeit zu ihrer Entwickelung gelassen habe. Erst als Bedenken von Seiten der Schulen über die Zweckmäßigkeit erhoben wurden, wurde die Commission, aus Directoren der Anstalten, einem Magistratsmitgliede und sonstigen Sachverständigen bestehend, niedergesetzt. Der Beschluß des Ministers gründet sich wesentlich auf den Antrag der Majorität dieser Commission, und es schweben noch weitere Verhandlungen über diese Sache. Auf Denunciationen, die auf Privatansichten beruhen, ist die Staatsregierung nie eingegangen, und wird sich auch künftig dadurch nicht irre machen lassen. (Beifall rechts.)

Der dritte Gegenstand der T.-O. ist die Interpellation der Abgeordneten Kratz (Gladbach) und v. Kleinsorgen, betreffend die Rinderpest.

Der Cultusminister erklärt sich zur Beantwortung derselben bereit. — Sie lautet:

„Beabsichtigt die königl. Staatsregierung, dem Landtage der Monarchie in nächster Session einen Gesetz-Entwurf vorzulegen, wodurch die Entschädigung für das auf polizeiliche Anordnung in den Orten und Gegenden, wo die Rinderpest auftritt, den Eigenthümern weggenommene und getödtete Rindvieh, soweit den betreffenden Besitzer kein Verschulden trifft, anderweitig geregelt und vom Staate übernommen wird?"

Abg. v. Kleinsorgen motivirt die Interpellation.

Cultusminister v. Mühler: Die Abwehr gegen diese gefährliche Krankheit erfordert das energische Einschreiten der Regierung. Die Tödtung des kranken Viehes nicht nur, sondern auch desjenigen, das in demselben Stalle steht, ist das einzig sichere Mittel, um die Ausbreitung der Krankheit zu verhindern. In den westlichen Provinzen ist die Krankheit glücklicherweise bis jetzt nur sporadisch aufgetreten; es sind mir nur 4 Fälle bekannt, und ich habe die feste Zuversicht, daß es der umsichtigen Thätigkeit der Behörden und dem von richtiger Einsicht geleiteten Entgegenkommen der Bevölkerung gelingen wird, der Krankheit einen wirksamen Damm zu setzen. Die Folge der Vorsichtsmaßregeln sind allerdings erhebliche Verluste für die Einzelnen, die aber in gar keinem Verhältnisse stehen zu den Verlusten, die durch eine weitere Verbreitung der Seuche hervorgerufen werden würden. — Diesen oben angedeuteten Verlusten muß man allerdings gerecht werden; in den östlichen Provinzen bestehen Associationen der Viehbesitzer; in den anderen Landestheilen hat man die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts in Anwendung gebracht, indem man die Wegnahme und Tödtung als Expropriation ansah. Es ist nun der Wunsch ausgesprochen worden, daß man die Schutz- und Entschädigungsmaßregeln zu gleicher Zeit mit ausgedehnten Versicherungsmaßregeln in Verbindung bringe. Dies bedarf aber noch einer tiefeingehenden Erwägung und Verhandlungen mit dem landwirthschaftlichen Ministerium, um einen Modus zu finden, der allen Bedürfnissen Rechnung trägt. Zum Schluß muß ich noch wiederholt aussprechen, daß die Staatsregierung die volle Zuversicht hegt, der Krankheit zu steuern, und daß sie Alles thun wird, was nothwendig ist, um eine gerechte Entschädigung für Verluste zu gewähren. (Beifall.)

Es folgt der Bericht der Commissionen für Finanzen und Handel über zwei Petitionen, betreffend die Gewährung einer Zinsgarantie für die Herstellung der Eisenbahnlinie Posen-Thorn-Bartenstein. Ref. Abg. Dr. Becker. Der Antrag geht auf Tagesordnung.

Abg. v. Hoverbeck beantragt motivirte Tagesordnung in Erwägung 1) daß die Absicht der Staats-Regierung, eine große durchgehende Linie Köln—Kassel—Halle—Guben—Posen—Thorn—Insterburg, baldigst ins Leben zu rufen, nur gebilligt werden kann; 2) daß die Staats-Regierung eine Subvention der Eisenbahn-Unternehmungen Posen—Thorn—Insterburg (mit Abzweigung nach Bromberg) keineswegs zurückgewiesen, vielmehr nur eine bestimmte Erklärung über die Höhe und Form einer solchen bis zu dem Zeitpunkte hinausgeschoben hat, wo dieselben durch bestimmt formulirte Pläne hinsichtlich der Modalitäten des Baues der Ausführung näher gerückt sein würden; 3) daß in Bezug auf die in der Petition der Posener Handelskammer erwähnte Linie Posen—Warschau die Hoffnung gehegt werden kann, dieselbe werde durch das Einvernehmen der betheiligten preußischen und russischen Regierung baldigst zur Ausführung gelangen.

Das Amendement erhält hinreichende Unterstützung, namentlich aus der Zahl der den östlichen Provinzen angehörigen Abgeordneten, ohne Unterschied der Partei.

Ref. Dr. Becker erklärt, daß er gegen dieses Amendement nichts einzuwenden habe.

Abg. Lesse (für die motivirte Tagesordnung): Die Bahn von Posen nach Thorn und Bromberg (die Abzweigung scheint bei Inowraclaw stattfinden zu sollen) und dann weiter durch West- und Ostpreußen nach Insterburg soll das Glied einer directen Bahn von Kassel über Halle, Guben Posen, Insterburg werden und verheißt Rentabilität, weil sie mit Umgehung Berlins auf einem näheren Wege das Herz und die Industrie-Bezirke Deutschlands mit dem producirenden Osten verbindet. Sie soll Massenartikel in großem Umfange aufnehmen und hat nicht die Concurrenz von Wasserwegen zu bestehen, da sie dieselben (Pregel, Weichsel) vielmehr durchschneidet. Für Weizen sind theilweise der Oberländische Canal und die Weichsel eine gute Transportstraße nach den Seeplätzen, schlimmer steht es bezüglich des Roggens und des Sommergetreides, das zum großen Theil nur auf dem Umwege über Berlin und mit der Vertheuerung, welche der Berliner Zwischenhandel auflegt, nach dem Westen gelangt. Aber auch selbst, wenn die Bahn Posen-Guben-Halle nicht zu Stande käme, richten sich die Wünsche der Petenten auf eine Bahn, die mehr als einen Localverkehr erwarten läßt. Eine Bahn, wie die Posen-Thorn resp. Bromberg-Insterburg, die Preußen und Posen mit Schlesien, dem Königreich Sachsen und Böhmen vermittelt, hat denn doch mehr als eine Localbedeutung. Sie würde dem Nordosten Kohlen, Kalk und Arbeitskräfte zuführen, worauf die Hoffnungen ihrer Fabrikation beruhen. Alle bisherigen Versuche, die Bahnen Posen-Thorn (Bromberg-Insterburg) mit eigenen Kräften zu Stande zu bringen, waren vergeblich, Selbsthilfe wurde verhindert und Staatshilfe versagt.

Gewiß kann man vom Grundbesitz große Opfer zur Erreichung eines solchen Zweckes fordern, aber sie haben ihre Grenze in einer Gegend, wo der mit klimatischen Verhältnissen kämpfende Grundbesitz in neuester Zeit nicht unerhebliche Opfer für das Allgemeine hat bringen müssen. Ich erinnere nur an die Grundsteuer-Ausgleichung und an das permanente Opfer, das die Schutzzölle des Zollvereins den östlichen Provinzen auferlegen. Ob der Staat durch einmalige bedeutende Subvention oder durch Zinsgarantie helfen, ob er selbst bauen will, das muß weiteren Erwägungen vorbehalten bleiben, dazu ist die Petition zu allgemein gehalten. Anlangend die Zinsgarantien mag es richtig sein, daß ein herzhafter Strich durch dieselben die Privat-Speculation bezüglich neuer Bahnen allmälig heben würde, aber dazu ist eine längere Zeit nöthig und man würde inzwischen die östlichen Provinzen leiden lassen.

Referent Abg. Dr. Becker: Da nochmals auf das sogenannte englische Capital, welches in Deutschland Eisenbahnen zu bauen geneigt ist, Bezug genommen ist, so muß doch auch einmal gesagt werden, welche Bedingungen es stellt. Der Bau von Thorn bis Bartenstein ist von der Direction der Ostbahn auf 10 Millionen Thaler veranschlagt. Das Comite glaubte, wenn es die für den Antrag des Betriebs entbehrlichen Baulichkeiten wegließe, mit 9½ Millionen Thalern auskommen zu können. Nun meldete sich bei ihm das englische Capital. Herr Morton Peto veranschlagte zunächst die Kosten um 1 Million höher, auf 11 Millionen, und erbot sich zur Ausführung des Baues für 13 Millionen. Für diesen Betrag wollte er dann Actien ausgeben, je für die Hälfte Stammactien und Prioritätsactien. Von der Hälfte der Prioritätsactien wollte er selbst die eine Hälfte, also für 3¼ Millionen Thaler nehmen, wenn die bei dem Bau interessirten Kreise, welche die andere Hälfte nehmen sollten, ihm die Zinsen daran garantirten. Die Stammactien im Betrage von 6½ Million Thaler konnte die Gesellschaft des Herrn Peto dann selbst zum Cours von 50 pCt. weggeben und sie machte, da sie den Bau besorgte, doch noch ihr Geschäft. Gelingt eine solche Eisenbahnbau-Operation, so verdient der Unternehmer leicht ein Paar Millionen, mißlingt sie, so giebt es ebenso leicht eine Pleite und die Interessenten haben das Nachsehen. Es ist also erklärlich, wenn die Regierung sie nicht unterstützt.

Der Antrag der Commission wird darauf gegen 2 Conservative und den Abg. v. Vincke (Hagen) abgelehnt, der des Abg. v. Hoverbeck mit großer Majorität angenommen.

Letzter Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht der Commissionen für Finanzen und Handel über den Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung des Staats-Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Referenten sind die Abgg. Dr. Hammacher und Krieger (Berlin).

Der Entwurf der Regierung ist schon früher mitgetheilt worden. Die Commissionen beantragen, ihm in folgender Fassung die Zustimmung zu ertheilen:

§ 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, das zur Zeit bestehende Recht des Staates, den Großhandel mit Salz allein zu betreiben (das Staats-Salzmonopol), aufzuheben, dagegen das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer, soweit solches im Inlande producirt wird, von den Producenten oder Käufern, soweit solches aus dem Auslande eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichtenden Abgabe bis zum Betrage von höchstens 2 Thlr. für den Centner Nettogewicht zu unterwerfen.

§ 2. Befreit von der Abgabe (§ 1) ist: 1) das zur Ausfuhr, zu Unterstützungen bei Nothständen und für die Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmte Salz, 2) überhaupt alles Salz, welches zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken, insbesondere auch zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von auszuführenden Gegenständen verwendet wird — jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch für die Fabrikation von Tabak, Schnupftabak und Cigarren, für Bäder und Conditoreien, sowie für die Herstellung von Mineralwässern. Ueberall ist die steuerfreie Verabfolgung von der Beobachtung der vom Finanzminister angeordneten Control-Maßregeln abhängig. Die durch die Controle erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen sub 2 mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. pr. Ctr. von den Salzempfängern erhoben werden.

§ 3. Mit dem Tage der Aufhebung des Salzmonopols und der Einführung der Salzsteuer sind alle aus allgemeinen Gesetzen fließenden Bergwerks-Abgaben, welche von Steinsalz, sowie von den mit Steinsalz auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und von den Soolquellen erhoben werden, aufgehoben.

§ 4. Der Zeitpunkt, mit welchem bei Aufhebung des Salzmonopols die Erhebung der Abgabe beginnt, ist durch königliche Verordnung festzusetzen. In dieser sind zugleich auf Grund der mit den Zollvereins-Regierungen inmittelst zu treffenden Vereinbarungen die zum Schutz der Abgabe erforderlichen Ausführungs- und Strafbestimmungen unter den nachfolgenden Maßgaben (§§ 5—7) zu erlassen.

§ 5. Die Strafe der Umgehung der Salz-Abgabe darf neben der Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche, sowie der Geräthe, mittelst deren das Vergehen verübt ist, für den ersten Fall den vierfachen, für den zweiten Fall den achtfachen, für jeden ferneren Fall den sechszehnfachen Betrag der umgangenen Abgabe nicht übersteigen. Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzsteuer-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen, beziehungsweise der von einer gleichen Quantität inländischen Salzes zu entrichtenden Abgabe, sowie die dadurch zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Confiscation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von 20 bis 2000 Thlr. zu erkennen. Die rechtskräftige Verurtheilung des Besitzers eines Salzwerks im Rückfalle zieht für den Verurtheilten den Verlust der Befugniß zur eigenen Verwaltung eines Salzwerkes, jede Verurtheilung wegen mißbräuchlicher Verwendung steuerfrei empfangenen Salzes den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§ 6. Uebertretungen von Controle-Vorschriften sind nach § 16 des Zollstrafgesetzes zu ahnden.

§ 7. Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafe und der subsidiären Haftung dritter Personen finden die Bestimmungen in den §§ 13 und 19 des Zollstrafgesetzes, und hinsichtlich der Anbietungen von Geschenken an die mit der Controlirung der Salz-Abgabe betrauten Beamten und deren Angehörigen, sowie wegen Widersetzlichkeit gegen erstere die Bestimmungen in §§ 25 und 26 ebendaselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

Auf die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzsteuer-Defraudation kommen die in den §§ 28 ff. des Zollstrafgesetzes enthaltenen und die solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§ 8. Die Genehmigung des Landtages zu allen der gesetzlichen Feststellung bedürfenden Bestimmungen der Ausführungs-Verordnung (§ 4), über welche gegenwärtiges Gesetz keine Entscheidung trifft, bleibt dem Landtage vorbehalten.

§. 9. Die der königl. Staats-Regierung ertheilte Ermächtigung (§ 1) erlischt, wenn von derselben bis zum 1. Januar 1868 kein Gebrauch gemacht ist.

§ 10. Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Zu diesem Entwurfe sind folgende Amendements eingebracht: 1) des Abg. Hagen: „im § 1 der Commissionsvorlage an Stelle der Worte „von höchstens 2 Thlr." zu setzen: von höchstens 1 Thlr. 20 Sgr." — 2) des Abg. Virchow: „den Schluß des § 1 des Commissions-Entwurfes folgendermaßen zu fassen: „— zu entrichtenden Abgabe zu unterwerfen, welche während der nächsten 3 Jahre höchstens 2 Thlr. für den Centner Nettogewicht betragen darf. Nach Ablauf von 3 Jahren soll die Höhe der Abgabe im Wege der Gesetzgebung von Neuem festgestellt werden".

3) des Abg. v. Hoverbeck: Das Haus der Abgeordneten wolle zum § 1 folgenden Zusatz beschließen: Diese Steuer von 2 Thlr. pro Centner soll jedoch nur bis zum 1. Januar 1870 erhoben werden; dann sollen pro Ctnr. Kochsalz:

vom 1. Januar 1870 bis 1. Januar 1873 1 Thlr. 20 Sgr.,
" " " 1873 " " " 1876 1 " 10 "
" " " 1876 " " " 1879 1 " — "
" " " 1879 " " " 1882 — " 20 "
" " " 1882 " " " 1885 — " 10 "
" " " 1885 an keine Steuer mehr erhoben werden.

4) Des Abg. Harkort: Das Haus der Abgeordneten wolle zum § 1 der Commissions-Anträge folgenden Zusatz beschließen: Diese Abgabe beträgt so lange zwei Thaler vom Centner Kochsalz, als der Gesammtbetrag derselben 5,700,000 Thlr. nicht übersteigt. So oft jedoch dieser Fall in zwei nach einander folgenden Jahren eingetreten ist, sollen bei der nächsten Feststellung des Staatshaushalts-Etats die Abgaben vom Centner Kochsalz jedesmal um 10 Sgr. herabgesetzt werden.

Endlich 5) des Abg. Michaelis (Stettin), in dem § 1 des Commissions-Entwurfs die Worte „oder Käufern" zu streichen.

Berichterstatter Dr. Hammacher: Das Princip der Contingentirung der Salzsteuer ist auch in der Commission zur Sprache gebracht und erwogen. Alle Versuche jedoch, eine gefügige Fassung für dies Princip zu finden, scheiterten. Die Debatte in der Commission hat mich aber in den Stand gesetzt, über das Amendement des Herrn Abg. Harkort mich zu äußern. Die Ziffer, 5,700,000 Thlr. ist dem Ertrage der Salz-Regie in Preußen innerhalb der alten Grenzen entnommen. Für ein die Steuer-Ermäßigung regulirendes Princip der neuen Provinzen bietet sich also kein Anhalt, und doch kann unmöglich für die älteren preußischen Landestheile ein anderes Steuerprincip maßgebend sein als für die neueren. Da außerdem die Regierung die Absicht verfolgt, daß diese Salzsteuer in sämmtlichen Staaten des deutschen Zollvereins eingeführt wird, so kann für unser Land keine Rectification der Herabsetzung der Steuer eingeführt werden. Dazu kam, daß die Regierung in ihren jetzt eingeleiteten Verhandlungen mit den übrigen Regierungen des Zollvereins nicht vinculirt sein wollte. In der Sache selbst freilich war die Commission vollständig der Meinung, daß die Salzsteuer sich durchaus eigne, nach dem Grundsatz der Contingentirung behandelt zu werden. Es wurde

auf analoge Präcedenzfälle, auf die Contingentirung der Grundsteuer, auf die Bergwerksbesteuernng hingewiesen.

Die Commission würde somit einem Antrage auf Contingentirung sicher ihre Zustimmung ertheilt haben, wenn derselbe in einer Form eingebracht sein würde, die der Commission es technisch und politisch möglich gelassen hätte, an die praktische Seite des Vorschlages zu glauben. Wenn wir uns bemühen, die Contingentirung der Salzsteuer in dies Gesetz hineinzubringen, so müssen wir einen Gradmesser finden, der flexibel ist in seiner Ausdehnung auf die neuen Provinzen Preußens und flexibel in der Anwendbarkeit des Princips auf alle Zollvereinsregierungen. Die Annahme der Erreichung eines bestimmten Satzes für den Kopf der Bevölkerung würde nicht den wirthschaftlichen Factoren entsprechen, die für die Contingentirung maßgebend sind. Denn die Hauptvermehrung der Salzconsumtion haben wir von der Vermehrung der Bevölkerung zu erwarten, und die Ermäßigung würde somit durchaus illusorisch sein. Praktischer scheint mir die Contingentirung auf der Grundlage der Berechnung des Gesammtbetrages Salzsteuer nach der gegenwärtigen, beziehungsweise nach der bei der letzten Zollvereinsvolkszählung ermittelten Seelenzahl, indem man die Einheit pro Kopf der Bevölkerung findet und das so gefundene gesammtfinanzielle Facit als das Maximum der zukünftigen Erträgnisse für unsere Staatsregierung und für die Zollvereinskasse hinstellt. Im Uebrigen aber, m. H., ist die Commission der Ueberzeugung, daß die Aufhebung des Salzmonopols große nicht blos finanzielle, sondern auch moralische und politische Vortheile für die Angehörigen unserer Landestheile bieten wird, daß dieselbe eine große Reform der wirthschaftlichen und der Culturverhältnisse unseres Landes enthält, daß damit die letzte Schranke im freien Verkehr des Zollvereins hinweggeräumt ist. Ich empfehle Ihnen also, m. H., bei Ihren Abänderungen nicht den Gesichtspunkt aus dem Auge zu verlieren, welche großen Vortheile allein die Abschaffung des Monopols und dessen Ersatz durch die Salzsteuer in sich trägt.

Finanzminister v. d. Heydt: Der Zweck der Vorlage, die Aufhebung des Monopols, die Eröffnung des freien Verkehrs und die Einführung einer festen Abgabe hat im Schooße der Commission allseitige Anerkennung gefunden. Diese Uebereinstimmung in der Grundanschauung wird die Regierung bei Ueberwindung der vielen noch entgegenstehenden Schwierigkeiten wesentlich unterstützen. Denn es handelt sich um eine große Maßregel und die Regierung wird Alles thun, um es ganz zur Beseitigung des Monopols zu bringen. — Was die verschiedenen Amendements betrifft, so bitte ich um die Erlaubniß, mich schon jetzt über dieselben äußern zu dürfen. Mit den Abänderungsvorschlägen der Commission kann sich die Regierung im Allgemeinen einverstanden erklären. Doch möchte im § 1 der Zusatz „oder Käufern" besser wegfallen, da er zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte; ich würde mich daher dem mit Bezug darauf gestellten Amendement anschließen. Zu dem von der Commission eingeschobenen § 8 muß ich darauf hinweisen, daß es bei dieser Vorlage hauptsächlich darauf abgesehen ist, den Aufenthalt abzuschneiden, der entstehen würde, wenn die Regierung das Ergebniß der Verhandlungen mit den Zollvereins-Regierungen später erst dem Landtage zur Genehmigung vorlegen müßte. Die Genehmigung kann in diesem Falle auch versagt werden, es ist die Regierung also vorher verhindert, die Verträge zu ratificiren und zur Ausführung zu bringen.

Wäre das die Meinung des Hauses, so würde überhaupt ein besonderes Gesetz jetzt nicht nöthig sein. Soll daher der Zweck erreicht werden, mit dem Sie ohne Zweifel auch übereinstimmen werden, dann bitte ich, diesen Paragraphen nicht zu genehmigen, weil ein unnöthiger Aufenthalt dadurch herbeigeführt würde. Hinsichtlich derjenigen Amendements, welche eine niedrigere Abgabe vorschlagen, der Amendements der Herren Abgeordneten Hagen, Dr. Virchow, v. Hoverbeck und Harkort glaubt die Staatsregierung, dieselben nicht unterstützen zu können; sie muß denselben im Gegentheil entschieden entgegentreten. So sehr die Regierung wünscht, das Monopol zu beseitigen, so gestattet doch die gegenwärtige Lage der Finanzen keine geringere Abgabe als 2 Thlr. pro Centner. Im Principe ist die Regierung einverstanden mit dem ausgesprochenen Wunsche, daß womöglich eine niedrigere Abgabe eintreten möge. Sobald sie daher in der Lage sein wird, eine solche Reduction eintreten zu lassen, wird sie es für ihre Pflicht halten, damit vorzugehen. Für jetzt aber würde das Zustandekommen des Gesetzes, die Beseitigung des Monopols, dadurch verhindert werden.

Was die Contingentirung der Steuer betrifft, so hat schon der Herr Referent hervorgehoben, was dem Antrage des Abg. Harkort entgegenzusetzen sein würde. Außerdem mache ich noch darauf aufmerksam, daß, wenn die Einnahmen durch Vermehrung der Bevölkerung steigen, daraus nicht immer folgt, daß eine weitere Erhöhung der Einnahmen unnöthig sei. Denn erfahrungsmäßig steigen mit der Vermehrung der Bevölkerung auch die Ausgabe-Bedürfnisse. Damit aber wird es unmöglich, die Einnahmen zu reduciren. Bei einzelnen Einnahmen mag daher wohl eine solche Contingentirung empfehlenswerth scheinen; die Regierung glaubt aber hier sich nicht die Hände binden zu dürfen, und wenn der Zeitpunkt eingetreten ist, wo eine solche Contingentirung ausgeführt werden könnte, würde es sich immer noch fragen, ob nicht andere Erleichterungen noch dringender erscheinen als gerade diese. Um deswillen glaubt die Regierung auch diesem Amendement nicht zustimmen zu können.

Abg. Dr. Gneist: Die Amendements wollen verhüten, daß an Stelle des bereits wackligten Monopols nicht eine praktische so gut wie unablösbare Kopfsteuer trete. Dem gegenwärtigen Monopole stehen sehr große Interessen gegenüber, die Agricultur, der große Gewerbebetrieb, der Fiscus, die Staatsfinanzen. Alle diese machen mit der Aufhebung des Monopols gute Geschäfte. Aber die kleinen Interessen werden offenbar benachtheiligt. Wenn wir diese Steuer gegen das Monopol eintauschen, so setzen wir die Masse der arbeitenden Klassen in die Lage, daß sie ein jetzt unhaltbares unzweifelhaft nur kurzlebiges Monopol eintauschen gegen eine feste Steuer, der ein außerordentlich langes Leben unzweifelhaft gesichert ist. Die ganze Stellung der Interessenten zu dieser Frage wird mit der Annahme dieses Gesetzes geändert. Zugleich wird sich der Steuerbetrag fortwährend unabhängig von der Bewilligung des Hauses mehren und die durch die neue Organisation des Staates veranlaßten Mehrausgaben werden zur Folge haben, daß wir im Principe zwar stets gegen die Salzsteuer sein, sie in der gegenwärtigen Lage aber justement nicht werden entbehren können.

Der Finanzminister wird immer dieselbe Argumentation wie heute einschlagen. Und ich möchte den Finanzminister sehen, der eine so bequeme, kaum gefühlte Steuer jemals durch eine Steigerung der directen Steuer ersetzen wollte, wenn wir nicht diesen Uebergang vom Monopol zur Steuer benutzen, um einigermaßen die Ermäßigung und den eventuellen Wegfall der ganzen Steuer zu garantiren. Das ist der einzige Zweck der Amendements. Kann die Regierung uns diese Garantie nicht geben, so entsteht das Bedenken, ob wir den großen Interessen zu Liebe unsere Bevölkerung einer praktisch unablösbaren Kopfsteuer dieser Art unterwerfen sollen. Wir argumentiren durchaus nicht pessimistisch, wenn wir dann sagen: wenn das der Preis ist, so sehen wir die Sache noch an; das Salzmonopol hat so gewaltige Gegner in allen großen Interessen und im eigenen Finanz-Interesse des Staates, daß, wenn es unter diesen Bedingungen nicht fällt, es doch künftig, nach ein paar Monaten, unter anderen Bedingungen fallen wird. (Bravo.)

Abg. Michaelis (Stettin): Wenn das Interesse der Landwirthschaft und der Gewerbe, welche Salz brauchen, gefördert wird, so wird nicht nur das Interesse der Grundbesitzer und der Gewerbetreibenden, sondern das der gesammten bürgerlichen Gesellschaft, der ganzen Consumtion gefördert. Wenn es sich um die Interessen der Grundbesitzer handelt, so kommt dabei in Betracht die Holz-, Fleisch-, Körner-Production u. s. w., welche eng mit dem Interesse der Bevölkerung zusammenhängt, zu verdienen, sich warm zu kleiden und sich reichlich zu nähren; ebenso handelt es sich bei den gewerblichen Interessen um die Interessen der Gesammtheit. Wir haben also ein schwerer wiegendes Interesse, die Aufhebung dieser Abgabe zu sichern. Eine Voraussetzung aber ist bei mir entscheidend und darüber möchte ich von der Regierung eine klare und genaue Auskunft erbitten: werden mit der Aufhebung des Salzmonopols die Einschränkungen des Handels mit Salz fallen, werden die für den Verbrauch bestimmten Salze, wenn sie für den menschlichen Gebrauch nicht geeignet sind, nur dem Producenten verabfolgt werden, oder werden sie dem freien Verkehre zufallen?

Wenn Sie warten wollen, bis der Producent, bis der Landmann das Bedürfniß erkennt, mit Salz zu düngen oder dem Vieh mehr Salz zu geben, so wird sich der Salzconsum sehr langsam steigern. Was dazu geschehen muß, das ist die Befreiung des Handels und damit die Loslassung der Propaganda, welche der Kaufmann für seine Artikel macht. Das Salz, das zum menschlichen Gebrauch nicht mehr geeignet ist, könnte noch eine sehr ausgedehnte Verwendung finden, wenn es derjenige gleich hätte, der damit einen Versuch machen wollte. Was nun die Salzabgabe von 2 Thlr. betrifft, so verhält es sich damit so, daß in denjenigen Theilen des Staates, welche den Productions- oder Einfuhrpunkten nahe liegen, der Preis sich ermäßigen wird, während das in merklicher Weise bei den entfernteren Punkten nicht eintreten wird, ja es ist die Möglichkeit vorhanden, daß sich der Preis stellenweise höher stellen wird. Es ist also klar, da ja weniger der Salzverkehr befreit wird, desto mehr die Abgabe ermäßigt werden muß. Es ist aber dringend wünschenswerth, nicht nur eine Ermäßigung, sondern eine allmälige Aufhebung der Abgabe schon jetzt zu sichern.

Die Salzsteuer ist eine Kopfsteuer und es ist ungerechtfertigt, wenn neben dieser noch die unterste Klassensteuerstufe besteht, welche schon durch die Salzsteuer hinreichend getroffen wird. Aber die Beseitigung der Salzabgabe ist der der untersten Klassensteuerstufe vorzuziehen, weil die Steigerung des Salzconsums für die Gesundheit werthvoll ist und weil das Bewußtsein, Steuern zu zahlen, das Bewußtsein erzeugt, politische Rechte zu haben und vertreten zu müssen. Ich glaube aber, daß es nicht durchführbar und nicht einmal zu verlangen ist, eine stufenweise Herabsetzung schon jetzt bis in die achtziger Jahre festzusetzen. Auf so weite Zeit kann der Steuergesetzgeber seine Pläne kaum fassen. Die Steuergesetzgebung müßte jährlich veränderlich sein und ich begrüße die Aufhebung des Monopols auch gerade deswegen, weil das Princip der Veränderlichkeit damit in die Salzabgabe hineinkommt. In der vorerwähnten wahrscheinlichen Verschiedenheit der Salzpreise aber liegt ein Moment von großer Bedeutung für die Agitation gegen diese Abgabe und darauf habe ich nicht so wenig Vertrauen, wie der Abgeordnete für Mannsfeld. Ich baue darauf, daß sie die Abgabe nicht nur ermäßigen, sondern beseitigen wird; es muß nur erst Bewegung in diesen Theil der Steuergesetzgebung kommen.

In der Commission hat der Versuch der Contingentirung der Steuer keine Majorität erlangt. Meine Wünsche gehen dahin, daß für diese Abgabe ein Maximum festgesetzt wird in einer absoluten Summe, so daß die Steigerung der Bevölkerung und des Verbrauchs die Herabsetzung der Abgabe von selbst herbeiführen, dies Maximum müßte nicht nach dem Maße preußischer Verhältnisse, sondern nach dem der Verhältnisse aller zur Salzsteuer vereinigten Staaten bemessen sein. Allerdings würde dies die Agitation für eine raschere Beseitigung der Abgabe andererseits wieder hemmen. Trotzdem aber wäre auf eine solche Bestimmung ein hoher Werth zu legen und das desto mehr, je weniger Werth die unmittelbaren Folgen der Aufhebung des Monopols haben. Diese hat aber noch den großen Vortheil der Beseitigung sehr übel empfundener Schranken nicht nur innerhalb Preußens, sondern des ganzen Zollvereins. Wird für diesen hierin eine allgemeine Gleichmäßigkeit hergestellt, so ist dies für alle, die die Einheit nicht nur des norddeutschen Bundes, sondern ganz Deutschlands wollen, nicht hoch genug anzuschlagen; denn die erste Bedingung für das Bewußtsein der Einheit auch in politischer Beziehung ist das Bewußtsein eines gemeinsamen Marktes für die Menschen und Erzeugnisse.

Wir haben also zu fragen: erleidet hier durch Annahme der Fassung, welche zu einer Vereinbarung mit der Regierung führt, oder durch die einzelnen vorligenden Anträge das eine oder das andere Interesse eine größere oder geringere Schädigung? Der Herr Finanzminister hat nun allerdings die Amendements alle abgelehnt; aber wir müssen doch bedenken, daß die Maßregel der Durchführung der einheitlichen Salzsteuer für einen großen Theil Süddeutschlands sehr erleichtert werden würde, wenn dadurch die Salzpreise nicht erhöht würden, und daß man, wo Verhandlungen mit anderen Staaten nothwendig sind, nicht künftigen Reformen die Möglichkeit abschneiden darf. Allerdings glaube ich keinen Augenblick, daß die Regierung darauf eingehen wird, einen Zollverein mit einem liberum veto herzustellen; ich glaube, daß diese Gesetzgebung sich in das parlamentarische System des norddeutschen Bundes wird finden müssen, und ich sehe darin eine Garantie für die leichtere Herbeiführung von Zoll- und Steuerreformen in einem zollgeeinigten Deutschland. Der Herr Finanzminister hat, nachdem er sich gegen einen solchen Zwang zur Herabsetzung der Abgabe erklärt hat, zugleich indirect sich für eine Herabsetzung günstig ausgesprochen.

Aber derselbe wird uns doch gestatten müssen zu bedenken, daß uns die Zukunft auch einen Minister bringen kann, der es vorzieht, sich diesen Unbequemlichkeiten nicht zu unterziehen. Und wenn er sagt, mit der zunehmenden Bevölkerung steigen auch die Bedürfnisse fortwährend, so muß doch auch an eine Steuer-Reform gedacht werden; und ich hoffe, daß sich auch ein Finanz-Minister dann finden wird, der wie in England mit einer geringeren Belastung des Volkes größere Einnahmen erzielt. Dafür würde aber die Contingentirung mit einem Maximalsatze einen Sporn bilden, welcher gegenüber der Gewohnheit unserer Finanzverwaltung sehr dienlich wäre. Sollte sich das Haus dafür jedoch nicht entscheiden, so frägt es sich, ob nicht im Gesetz wenigstens die vorausgegebene Zustimmung der Landesvertretung zur Herabsetzung der Steuer, sobald sie einen bestimmten Betrag überschreitet, aufgenommen werden muß.

Aus der Debatte wird sich darüber ja Jeder seine Ansicht bilden können. Ich wünsche mit der Commission lebhaft die Aufhebung des Monopols, bitte jedoch die Regierung, auf die von mir im Eingang gestellte Frage klare und genaue Auskunft zu geben. (Schluß folgt.)

---

*** **Breslau**, 2. Febr. Der Berliner Schnellzug, der Morgens um 6½ Uhr hier eintreffen sollte, hat sich um mehr als eine Stunde verspätet.

---

**Breslau**, 2. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 4 Z. U.-P. 3 F. 2 Z. Eisstand.

**Auswärtige amtliche Wasser-Rapporte.**

Am 1. Februar, Früh 8 Uhr, stand das Wasser der Oder an dem Pegel zu **Natibor** 12 Fuß; der Strom ist bis Cosel eisfrei. Nachmittags 4 Uhr 12 Fuß 6 Zoll; ein ferneres Steigen des Wassers scheint nicht mehr bevorzustehen.

An der Schiffsschleuse zu **Brieg** stand das Wasser den 1. Februar, Vormittags 11 Uhr, am Oberpegel 18 Fuß 3 Zoll, am Unterpegel 11 F. 1 Z.

## Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

**München**, 1. Februar. In der heutigen Sitzung des Reichsraths beantwortete der Minister der auswärtigen Angelegenheiten Fürst Hohenlohe eine Interpellation über seine auswärtige Politik. Der Fürst erklärte unter Anderem, er sehe mit Befriedigung, daß das hohe Haus mit der von ihm im Abgeordnetenhause gegebenen Erklärung einverstanden sei. Dieses Einverständniß befestige die Stellung Baierns. Nur ein Punkt bedürfe noch weiterer Erläuterung: er verstehe unter dem anzustrebenden Bündniß mit Preußen und den übrigen deutschen Staaten einen auf dem Boden vollkommenster Gleichberechtigung abzuschließenden Staatsvertrag, durch welchen die Integrität des Gebietes und gegenseitige Hilfe bei Gefährdung dieser Integrität gewährleistet werde. Daß ein solcher Vertrag die Freiheit der Entscheidung nicht gleichmäßig vorbehalte, sondern gleichmäßig beschränke, werde dem hohen Hause kaum entgehen. Im Uebrigen bezog sich der Fürst auf seine Erklärungen vom 19. und 23. v. Mts.

**München**, 1. Febr. Gutem Vernehmen nach ist der Abgeordnete Umbscheiden zum Ministerialrath ernannt worden. Die Arbeiten der Militär-Commission für die Stuttgarter Conferenzen sind heute beendigt. Der Staatsrath wird in heutiger Sitzung über die Vertagung des Landtages Beschluß fassen.

**Kopenhagen**, 1. Febr. Sicherem Vernehmen nach begiebt sich Prinz Johann von Dänemark am Sonntag nach Athen. Gleich nach der Ankunft des Prinzen in Athen erwartet man die Abreise des Königs Georgios nach Kopenhagen.

**Petersburg**, 1. Febr. Auf Befehl des Kaisers ist für die Anlage einer Bahn von Kursk nach Kiew die Concession an die Herren Dervis, Meck und Dolgorucki ertheilt worden. Die Länge der Bahn beträgt 438 Werst; das Gründungs-Capital ist auf 4½ Millionen veranschlagt, bis zu welchem Betrage Obligationen ausgegeben werden. Die Actien werden ausgestellt in Pfunden, Francs, Thalern und holländischen Gulden.

## Telegraphische Course und Börsennachrichten.

**Paris**, 1. Februar, Nachm. 3 Uhr 30 Min. Die Rente eröffnete zu 69, 2½ und schloß zur Notiz. Liquidationscours für Rente 69, 10. Unbelebte Haltung. Consols von Mittags 1 Uhr waren 90¾ gemeldet. Schluß-Course: 3% Rente 69, 05. Italienische 5proc. Rente 54, 50. 3proc. Spanier —. 1proc. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 397, 50. Credit-Mobilier-Actien 506, 25. Lomb. Eisenbahn-Actien 393, 75. Oesterr. Anl. von 1865 pr. cpt. 322, 50. 6proc. Ver. St. pr. 1882 (ungestempelt) 82½.

**London**, 1. Febr., Nachm. 4 Uhr. Schluß-Course. Consols 90⅝. 1% Spanier 31. Sardinier 72. Italien. 5% Rente —. Lombarden 15⅝. Mexicaner 17⅛. 5% Russen 88½. Neue Russen 86½. Silber 60⅝. Türk. Anleihe 1865 29⅜. 6% Ver. St.-Anleihe pr. 1882 72⅞.

Der Dampfer „Saxonia" ist mit einer Baarfracht von 154,722 Dollars in Cowes eingetroffen.

Der Dampfer „City of Cork" ist aus New-York in Queenstown angekommen.

Der Westindien-Dampfer „Seine" bringt eine Baarfracht von 986,597 Dollars.

**Frankfurt a. M.**, 1. Februar. Effecten-Societät. Lebhaftes Geschäft; österreichische Papiere beliebt. Creditactien 152⅛, 1860er Loose 66 7/16, Bankactien 664, Nationalanleihe 53, Amerikaner 76 13/16 per comptant, 76⅝ pr. medio.

**Frankfurt a. M.**, 1. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Die Börse eröffnete in matter Haltung, schloß aber fest. Nach Schluß der Börse Amerikaner 76⅝, die übrigen Effecten sehr fest. — Schluß-Course. Preußische Kassenscheine 105⅛. Berliner Wechsel 104⅞. Hamburger Wechsel 88⅜. Londoner Wechsel 118⅞. Pariser Wechsel 94¼. Wiener Wechsel 90⅝. Finnländische Anleihe 82½. Neue 4½ Finnländische Pfandbriefe 82½. 6% Verein. Staaten-Anleihe pro 1882 76⅞. Oesterr. Bankantheile 661. Oesterr. Credit-Actien 151. Darmst. Bankactien 206½. Darmstädter Zettelbank —. Meininger Credit-Actien 93. Oesterreich.-Franz.-Staats-Eisenb.-Actien —. Oesterreich. Elisabethbahn —. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 156½. Hessische Ludwigsbahn 132½. 5% österr. Anleihe von 1859 59½. 1854er Loose 57⅝. 1860er Loose —. 1864er Loose 74. Badische Loose 53½. Kurhess. Loose 53. Baiersche Prämienanleihe 102½. Oesterr. Nat.-Anl. 53. 5% Metalliques 44. 4½% Metalliques 40⅛.

**Wien**, 1. Februar. [Abend-Börse.] Flau, Schluß matt. Credit-Actien 167, 40. Nordbahn 162, 50. 1860er Loose 85, 30. 1864er Loose 81, 90. Oesterr.-Franz. Staatsb. 205, 40. Galizier 218, 00. Czernowitzer 185, 00.

**Wien**, 1. Februar, Nachmittags. Bei der heutigen Ziehung der 1860er Loose kamen folgende Serien heraus: Serie 105, 789, 1232, 1539, 1554, 1562, 1958, 2486, 2524, 2822, 2909, 5329 (?), 4074, 4249, 4481, 4541, 4689, 4846, 5815, 6333, 8320, 8784, 9110, 10,261, 10,341, 10,703, 11,510, 11,965 12,646, 12,751, 12,869, 12,904, 13,404, 13,707, 14,235, 14,692, 14,966, 15,327, 15,364, 15,437, 15,658, 15,713, 15,891, 16,173, 16,651, 17,689, 17,963, 18,174, 18,180, 18,544, 18,576, 19,090, 19,158, 19,552, 19,760.

---

[**Breslauer Börse vom 2. Februar.**] Schluß-Course 1 Uhr Nachmittags. Russisch Papiergeld 82⅝—⅛ bez. Oesterr. Banknoten 78⅝ bez. Schles. Rentenbriefe 92½ bez. Schlesische Pfandbriefe 87¾—⅝—¾ bz. Oesterr. National-Anleihe 54¼ Gd. Freiburger 142¼—143¼ bez. Neisse-Brieger 102½ Gd. Oberschles. Litt. A. und C. 183 bez. u. Gd. Wilhelmsbahn 56½—57¼ bez. u. Gd. Oppeln-Tarnowitzer 75¼—½ bez. und Br. Oesterr. Creditbank-Actien 65 Gd. Schles. Bank-Verein 115 Gd. 1860er Loose 66 Gd. Amerikaner 77¼ bez. u. Gd. Warschau-Wiener 63⅛ bis ⅜ bez. Minerva 40 bez. u. Br.

**Breslau, 2. Februar. Preise der Cerealien.**

Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

| | fein | mittel | ordin. | | fein | mittel | ordin. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen, weißer | 94—96 | 92 | 85—88 | Gerste | 59—60 | 58 | 53—56 |
| do. gelber | 92—94 | 89 | 84—86 | Hafer | 33—34 | 32 | 30—31 |
| Roggen | 70 | 69 | 68 | Erbsen | 64—68 | 60 | 55—57 |

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps und Rübsen.**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Raps | 202 | 192 | 180 | pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr. |
| Winterrübsen | 186 | 180 | 170 | |
| Sommerrübsen | 164 | 154 | 144 | |
| Dotter | 156 | 146 | 136 | |

**Loco- (Kartoffel-) Spiritus** pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 17 Br., 16¾ Gd.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Hafer — Ctr. Rapskuchen. 550 Ctr. Rüböl. — Ctr. Leinöl. — Qrt. Spiritus

**Liverpool**, 1. Februar, Mittags. Baumwolle: 6000—7000 Ballen Umsatz. Wochenumsatz 68,689, zum Export verkauft 14,560, wirklich exportirt 6691, Consum 48,000, Vorrath 533,000 Ballen.

Middling Amerikanische 14⅝, middling Orleans 15, fair Dhollerah 12¼, good middling fair Dhollerah 11¾, middling Dhollerah 11¼, Bengal 8½, good fair Bengal 9¼, Oomra 12¼.

## Berliner Börse vom 1. Februar 1867.

**Fonds- und Geld-Course.**

| | | |
|---|---|---|
| Freiw. Staats-Anl. | 4½ | 99¾ bz. |
| Staats-Anl. von 1859 | 5 | 104½ bz. |
| dito 1850. 52 | 4 | 90½ bz. |
| dito 1853 | 4 | 90½ bz. |
| dito 1854 | 4½ | 99¾ bz. |
| dito 1855 | 4½ | 99¾ bz. |
| dito 1856 | 4½ | 99¾ bz. |
| dito 1857 | 4½ | 99¾ bz. |
| dito 1859 | 4½ | 99¾ bz. |
| dito 1864 | 4½ | 99¾ bz. |
| Staats-Schuldscheine | 3½ | 85¼ bz. |
| Präm.-Anl. von 1855 | 3½ | 122 bz. |
| Berliner Stadt-Oblig. | 4½ | 99¼ bz. |
| Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk. | 3½ | 79⅞ bz. |
| Pommersche | 3½ | 79 bz. |
| Posensche | 4 | — — — |
| dito | 3½ | — — — |
| dito neue | 4 | 88½ G. |
| Schlesische | 3½ | 87½ G. |
| Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk. | 4 | 92 bz. |
| Pommersche | 4 | 91¾ G. |
| Posensche | 4 | 90 G. |
| Preussische | 4 | 91 bz. |
| Westph. u. Rhein. | 4 | 96¼ G. |
| Sächsische | 4 | 94 G. |
| Schlesische | 4 | 92⅜ bz. |

| | |
|---|---|
| Louisd'or 111 G. | Oest. Bk. 77½ G. |
| Goldkr. 9. 7⅝ G. | Poln. Bkn. — — — |

**Ausländische Fonds.**

| | | |
|---|---|---|
| Oesterr. Metalliques | 5 | 46½ B. |
| dito Nat.-Anl. | 5 | 54 bz. |
| dito Lot.-A. v. 60 | 4 | 66 à ¼ bz. |
| dito dito 64 | — | 42⅝ à ⅞ bz. |
| dito 54er Pr.-A. | 4 | 59 G. |
| dito Eisenb.-L. | — | 68 bz. |
| Ital. neue 5 proc. Anl. | 5 | 54⅞ bz. u. B. |
| Russ. Engl. Anl. 1862 | 5 | 86¼ bz. |
| dito Holl. Anl. 1864 | 5 | 87½ G. |
| dito Poln. Sch.-Obl. | 4 | 62¾ G. |
| Poln. Pfandbr. III. Em. | 4 | 61 bz. |
| Poln. Obl. à 500 Fl. | 4 | 91 G. |
| dito à 300 Fl. | 5 | 90¾ bz. |
| Kurhess. 40 Thlr. Obl. | — | 53⅜ bz. |
| Baden. 35 Fl. Loose | — | 30 G. |
| Amerikan. St.-Anl. | 6 | 77⅜ à ½ bz. |

**Eisenbahn-Prioritäts-Actien.**

| | | |
|---|---|---|
| Berg.-Märkische | 4½ | 97½ B. |
| dito II. | 4½ | 96¼ B. |
| dito IV. | 4½ | 93½ G. |
| dito III. v. St. 3½ g. | 3½ | 78 bz |
| Cöln-Minden | 4½ | 98½ G. |
| dito II. | 5 | 102 G. |
| dito | 4 | 86¼ bz. |
| dito III | 4 | — — — |
| dito | 4½ | 95 G. |
| dito IV. | 4 | 84¾ G. |
| dito V. | 4 | 83¾ bz. |
| Cos.-Oderb. (Wilh.) | 4 | 83 bz. |
| dito III. Em | 4½ | 88 B. |
| Gal. Ludwigsb. | 5 | 77¼ G. |
| Niederschl.-Märk. | 4 | 89¾ bz. |
| dito conv. | 4 | 90¼ G. |
| dito III. | 4 | 89 G. |
| dito IV. | 4½ | 98¼ bz. |
| Ndschl. Zweigb. L. C. | 5 | 101¼ B. |
| Oberschles. A. | 4 | — — — |
| dito B. | 3½ | 80 B. |
| sito C. | 4 | 88½ B. |
| dito D. | 4 | 88½ G. |
| dito E. | 3½ | 79⅛ G. |
| dito F. | 4½ | 94¼ G. |
| dito G. | 4½ | 94 G. |
| Oest.-Franz. | 3 | 239 bz. |
| Oest. südl. St.-B. | 3 | 223½ à 24 bz. |
| Rhein. v. St. gar. | 4½ | — — — |
| Rhein-Nahe-B. gar. | 4½ | 94⅞ bz. |

**Eisenbahn Stamm-Actien**

| Dividende pro | 1864. | 1865. | | |
|---|---|---|---|---|
| Aachen-Mastrich | — | — | 4 | 35¼ bz. |
| Amsterd.-Rottd. | 7 19/20 | 7¼ | 4 | 103½ B. |
| Berg.-Märkische | 7¼ | 9 | 4 | 15[illegible] bz. |
| Berlin-Anhalt | 11⅝ | 13 | 4 | 216 bz. |
| Berlin-Görlitz | — | — | 4 | 69 bz. |
| dito St.-Prior. | — | — | 5 | 99½ B. |
| Berlin-Hamburg | 10 | 9½ | 4 | 157 B. |
| Berl.-Potsd.-Mgd. | 16 | 16 | 4 | 211¾ bz. |
| Berlin-Stettin | 7⅝ | 8 | 4 | 134⅞ bz. |
| Böhm.-Westb. | 5 | — | 5 | 61 bz. |
| Breslau-Freib. | 8⅔ | 9 | 4 | 141½ bz. |
| Cöln-Minden | 15⅝ | 17⅔ | 4 | 145 à 147 bz. |
| Cosel-Oderberg | ¾ | 2¼ | 4 | 55 à 57 à 56 bz. |
| dito St.-Prior. | — | — | 4½ | 77 G. |
| dito dito | — | — | 5 | 82 G. |
| Galiz. Ludwigsb. | 9 | 5 | 5 | 84¾ B. |
| Ludwigsh. Bexb. | 9⅕ | 10 | 4 | 148½ bz. u. G. |
| Magd.-Halberst. | 25 | 15 | 4 | 191½ bz. |
| Magd.-Leipzig | 18¾ | 20 | 4 | 256 G. |
| Mainz-Ludwigsh. | 7½ | 8 | 4 | 131½ bz. |
| Mecklenburger | 3½ | 3 | 4 | 78½ bz. |
| Neisse-Brieger | 4½ | 5 5/12 | 4 | 102¾ bz. |
| Niedrschl. Märk. | 4 | — | 4 | 92¾ bz. |
| Niedrschl. Zwgb. | 3⅔ | 3⅔ | 4 | 92¾ bz. |
| Nordb. Fr.-Wilh. | 4 | 4 | 4 | 81 à ¾ bz. |
| Oberschl. A. | 10 | 11⅔ | 3½ | 181 bz. |
| dito B. | 10 | 11⅔ | 3½ | 157½ bz. u. G. |
| dito C. | 10 | 11⅔ | 3½ | 181 bz. |
| Oestr.-Fr. St.-B. | 5 | 5 | 5 | 106¼ bz. u. G. |
| Oestr. südl. St.-B. | 8 | 7½ | 5 | 104¾ à 105¼ bz. |
| Oppeln-Tarnow. | 3¼ | 3¼ | 5 | 75 B. |
| Rheinische | 11¼ | 7 | 4 | 115½ bz. |
| dito Stamm-Pr. | 6¼ | 7 | 4 | — — — |
| Rhein-Nahebahn | — | — | 4 | 33⅛ à ⅜ bz. |
| Stargard-Posen | 3½ | 4½ | 4½ | 95 G. |
| Thüringer | 8 | — | 4 | 132½ bz. |
| Warschau-Wien. | 7 11/12 | 8⅓ | 5 | 62½ bz. |

**Bank- und Industrie-Papiere.**

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| Berl. Kassen-V. | 7 1/10 | 8¼ | 4 | 154 G. |
| Braunschw. B. | — | — | 4 | 89¼ bz. |
| Bremer Bank | 7 8/10 | 6½ | 4 | 115½ G. |
| Danziger Bank | 7½ | 7 3/10 | 4 | 110 B. |
| Darmst. Zettelb. | 8 | 7½ | 4 | 96½ G. |
| Geraer Bank | 8 | 7⅝ | 4 | 104½ B. |
| Gothaer " | 7 | 7½ | 4 | 97½ G. |
| Hannoversche B. | 5⅔ | 4 | 4 | 83½ bz. |
| Hamb. Nordd. B. | 7⅝ | 9 | 4 | 118½ B. |
| " Vereins-B. | 7 21/32 | 8 19/32 | 4 | 109¼ G. |
| Königsberger B. | 6¾ | 6½ | 4 | 111 G. |
| Luxemburger B. | 4 | 6 | 4 | 76 B. |
| Magdeburger B. | 5 9/10 | 5½ | 4 | 93½ B. |
| Posener Bank | 7 | 6½ | 4 | 100 G. |
| Preuss. Bank-A. | 10 19/20 | 10 14/15 | 4½ | 151 bz. |
| Thüringer Bank | 4 | 4 | 4 | 65 etw. bz. |
| Weimar " | 7 | 6½ | 4 | 91½ bz. u. G. |
| Berl. Hand.-Ges. | 8 | 8 | 4 | 105⅞ G. |
| Coburg Credb. A. | 8 | 8½ | 4 | 87¾ B. |
| Darmstädter " | 6 | 6½ | 4 | 82½ bz. |
| Dessauer " | — | — | — | 2⅜ bz. |
| Disc. Com.-Anth. | 6½ | 6½ | 4 | 103¼ bz. u. G. |
| Genfer Credb.-A. | — | — | 4 | 26½ b. u. G. et. 26¾ |
| Leipziger " | 4 | 4 | 4 | 80¾ et bz. u. G. [b. |
| Meininger " | 7¼ | 7 | 4 | 93¾ B. |
| Moldauer Lds.-B. | — | — | 4 | 23⅜ G. |
| Oesterr. Credb. A. | 5 | 4½ | 5 | 64¾ à 65¼ à 65 bz. |
| Schl. Bank.-Ver. | 6½ | 7½ | 4 | 115 G. |
| Minerva | — | 1 | 5 | 39 bz. u. G. |
| Fbr. v. Eisenbdf. | 8½ | 5½ | 5 | 107½ B. |

---

* **Breslau**, 2. Februar. Wetter schön. Die mittelmäßigen Angebote fanden am heutigen Markte gute Beachtung, die Preise behaupteten sich daher.

**Weizen** sehr fest, pr. 84 Pfd. schlesischer weißer 85 bis 97 Sgr., gelber 85—95 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt, galizischer und polnischer weißer 85—97 Sgr., gelber 85—95 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Roggen** preishaltend, pr. 84 Pfund 67 bis 70 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — **Gerste** mehr offerirt, pr. 74 Pfd. helle 58—60 Sgr., gelbe 50—56 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — **Hafer** unverändert, pr. 50 Pfd. 30—33 Sgr., feinste Sorten über Notiz bezahlt. — **Erbsen** offerirt. — **Wicken** ohne Zufuhr. — **Oelsaaten** mehr Frage. — **Lupinen** ohne Umsatz. — Schlesische **Bohnen** behauptet. — **Schlaglein** gute Kauflust. — **Rapskuchen** unverändert, 48—50 Sgr. pr. Ctr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.